

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Ordnung für den Masterstudiengang  
„Unternehmens- und Steuerrecht“  
(Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen  
Fakultät der Universität Potsdam  
(Studienordnung Masterstudium „Unternehmens-  
und Steuerrecht“)**

**Vom 4. Juli 2012**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 2 S. 1 und 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), und § Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. Nr. 4/2010, S. 60), der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009 (AmBek. Nr. 9/2009 S. 160), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2010 (AmBek. Nr. 1/2011 S. 21), sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. Nr. 5/2012 S. 163), am 4. Juli 2012 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel 1**

**Änderungen der Studienordnung Masterstudium „Unternehmens- und Steuerrecht“**

Die Ordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam (Studienordnung Masterstudium „Unternehmens- und Steuerrecht“) vom 1. Juli 2009 (AmBek UP 2010 S. 26), geändert durch Satzung vom 2. Februar 2011 (AmBek. UP 2011 S. 126), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird vor dem Wort „Masterstudiengang“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „nichtkonsekutive“ durch das Wort „weiterbildende“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1, 1a und 2“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „1. Juni“ durch die Worte „15. Juli“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die bisherigen lit. d) bis g) zu den neuen lit. e) bis h), und hinter lit. c) wird folgende neue lit. d) eingefügt:

„d) Nachweise über die berufliche Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1a und 2.“

5. In § 20 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 3 und 4:

„Die mündliche Prüfung findet nur statt, wenn die Arbeit gemäß § 19 Abs. 9 mit der Endnote „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist.“

6. In § 33 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die §§ 1, 2, 6 und 7 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung zu dieser Ordnung vom 4. Juli 2012 gelten nur für Bewerber und Studierende, die sich zum Sommersemester 2013 oder später für den Studiengang bewerben.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten, Lesefassung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Dekan der Juristischen Fakultät wird beauftragt, die Ordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 8. Oktober 2012.